

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Teilstudiengang Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. April 2013

Genehmigt durch das Präsidium am 5. November 2013

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad

ABSCHNITT II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 4 Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

ABSCHNITT III: Studienstruktur und -organisation

- § 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise)
- § 9 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

ABSCHNITT IV: Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 12 Prüfer und Prüferinnen ; Beisitzer und Beisitzerinnen

ABSCHNITT V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 13 Meldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen
- § 14 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen
- § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 19 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

ABSCHNITT VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 20 Modulprüfungen
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Hausarbeiten

ABSCHNITT VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

ABSCHNITT VIII: Wiederholung; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 26 Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Nichtbestehen der Bachelorprüfung

ABSCHNITT IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 30 Einsprüche und Widersprüche
- § 31 Prüfungsgebühren

ABSCHNITT t XI: Schlussbestimmungen

- § 32 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Studierende im Magisterstudiengang
- § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

ANHÄNGE

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Philosophie BA Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
HF	Hauptfach
NF	Nebenfach
SWS	Semesterwochenstunden
BM	Basismodul
AM	Aufbaumodul
VM	Vertiefungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen im vom Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften angebotenen Bachelorstudiengang Philosophie im Nebenfach.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium Philosophie im Nebenfach schließt in Verbindung mit einem Bachelor-Hauptfachstudiengang mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Bachelorprüfung erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen. Den Zweck der Bachelorprüfung im jeweiligen Hauptfach regelt die Ordnung für die betreffenden Hauptfächer.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sowie auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).

ABSCHNITT II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Studierenden der Philosophie sollen Einsicht in die historische und systematische Vielfalt philosophischer Probleme gewinnen: Sie sollen lernen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit ihre fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, geschichtliche wie zeitgenössische philosophische Denkansätze, Theorien und Systeme angemessen zu interpretieren und nach rationalen Kriterien zu beurteilen sowie Voraussetzungen, die in der Alltagserfahrung oder in den Wissenschaften als gegeben hingenommen werden, methodisch zu reflektieren. Eine zentrale Aufgabe philosophischer Lehre ist die Unterweisung der Studierenden in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen, oft widersprüchlichen Tatsachenbehauptungen und Zielvorstellungen. Die Studierenden der Philosophie sollen im Studium zentrale Schlüsselkompetenzen erwerben, und zwar die Fähigkeiten zu analytischem Denken, zur Problemlösung, zur Argumentation, zum Umgang mit anspruchsvollen Texten und Medien sowie zur Vermittlung komplexer Sachverhalte in verständlicher Form.

Das Studium der Philosophie hat demnach zunächst die Grundlagen des Erkennens, Argumentierens und Handelns zum Gegenstand, die u.a. in den folgenden Teildisziplinen der Philosophie untersucht werden: Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie (einschließlich Logik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie), Praktische Philosophie (einschließlich Ethik, Politische Philo-

sophie, Sozialphilosophie, Handlungstheorie) sowie Philosophische Ästhetik, Philosophische Anthropologie und Religionsphilosophie.

(2) In den Bachelorstudiengang Philosophie im Nebenfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Philosophie im Nebenfach muss noch bestehen. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 13 Abs. 1 vorzulegen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Studium sind gute Deutschkenntnisse erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis, entsprechend der Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen.

(4) Für das Studium der Philosophie im Nebenfach sind ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch erforderlich. Die Bestimmungen zum Fremdsprachennachweis werden in § 13 Abs. 1 geregelt.

(5) Das Studium des Bachelorstudiengangs Philosophie im Nebenfach kann zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Das Beratungsangebot ist der Webseite des Instituts für Philosophie zu entnehmen. Darüber hinaus wird die Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters empfohlen. Näheres wird unter § 9 geregelt.

(7) Studierenden wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen.

§ 5 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Philosophie im Nebenfach richtet sich nach der Regelstudienzeit für das Hauptfach. Das Bachelorstudium im Nebenfach kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium im Nebenfach einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Das Studium kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung zum Teilzeitstudium maßgeblich. Teilzeitstudierende haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots. Fristen dieser Ordnung, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich entsprechend für diejenigen Semester, die als Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Bei einem Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

ABSCHNITT III: Studienstruktur und -organisation

§ 6 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar. Sie erstrecken sich über ein oder mehrere Semester.

(2) Das Nebenfachstudium im Bachelorstudiengang Philosophie ist in drei Phasen gegliedert:

- Basisphase (20 CP): Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen Geschichte der Philosophie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Logik;
- Aufbauphase (20-30 CP): Erweiterung der erworbenen Grundkenntnisse;
- Vertiefungsphase (10-20 CP): Vertiefung der erworbenen Kenntnisse bzw. Spezialisierung;

Das Nebenfachstudium Philosophie besteht aus insgesamt 6 Pflichtmodulen:

- 2 Basismodule (BM): BM-NF Einführung in die Philosophie, BM-NF Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik; auf Wunsch der Studierenden kann das BM-NF Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik durch das Basismodul Logik aus dem Hauptfachstudium ersetzt werden; die beiden Basismodule sind durch eine der beiden folgenden Modulkombinationen zu ergänzen:
entweder
- 3 Aufbaumodule (AM) (Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie) und 1 Vertiefungsmodul (VM) (Auswahl aus: VM 1 Geschichte der Philosophie, VM 2 Theoretische Philosophie, VM 3 Praktische Philosophie),
oder
- 2 Aufbaumodule (AM) (Auswahl aus: AM 1 Geschichte der Philosophie, AM 2 Theoretische Philosophie, AM 3 Praktische Philosophie), und 2 Vertiefungsmodulen (VM) (Auswahl aus: VM 1 Geschichte der Philosophie, VM 2 Theoretische Philosophie, VM 3 Praktische Philosophie).

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang 1 dieser Ordnung; der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung. Ein Teil der Pflichtmodule besteht aus Wahlpflichtveranstaltungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich nach Maßgabe freier Plätze in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

(3) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen.

(4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften können weitere als die in Abs. 3 genannten Vertiefungsmodulen (Wahlpflichtmodulen) zugelassen werden, wenn sie in ihrem Umfang und in ihren Anforderungen den in Abs. 3 geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen.

(5) Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige (aktive) Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls nach Maßgabe der Modulbeschreibung sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 8, 20 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Die Kreditpunkte für die Vorlesungen werden nach bestandener Modulprüfung vergeben.

(6) Für jeden Studierenden und jede Studierende des Bachelorstudiengangs Philosophie im Nebenfach wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(7) Der Bachelorstudiengang Philosophie im Nebenfach ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 CP erreicht wurden und die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie bestanden ist.

§ 7 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden, auch durch von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

(2) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise)

(1) Leistungsnachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen (Anhang 1) erbracht. Die Regelungen zu den Modulprüfungen folgen in § 20 ff.

(2) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Diese ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete Studienleistung erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur nach „bestanden/nicht bestanden“ beurteilt.

(3) Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, ist für den Erwerb des Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung Voraussetzung. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die regelmäßige Teilnahme auch attestiert werden, wenn bestimmte, von der oder dem Lehrenden aufgebene Pflichten erfüllt wurden. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird der oder dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, die regelmäßige Teilnahme durch Erfüllung von Pflichten nachzuweisen. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(4) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung zu versehen, in der der oder die Studierende schriftlich versichert, dass er oder sie diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Zuordnung von Veranstaltungen zu den Modulen;
- Evaluation des Studiengangs.

(2) Für jedes Modul ernennt das Direktorium des Instituts für Philosophie aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

ABSCHNITT IV: Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an und zwar: vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende. Unter den vier Professoren und Professorinnen sollte sich mindestens jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Fächern befinden, für die Bachelorstudiengänge angeboten werden. Die Studierenden sollen in einem der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs eingeschrieben sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Philosophie ist die Philosophische Promotionskommission. Das Prüfungsamt berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

§ 12 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Betreuung der Bachelorarbeit gilt § 24 Abs. 5.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

ABSCHNITT V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 13 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung für die Bachelorprüfungen im Nebenfach Philosophie erfolgt in dem Semester, in dem die Immatrikulation erfolgt. Für die Zulassung hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang Philosophie oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – gegebenenfalls unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- Nachweis von mindestens ausreichenden Englischkenntnissen (spätestens bei der Anmeldung zum ersten Aufbaumodul nachzureichen):
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch und in einer weiteren Fremdsprache oder
 - c) Nachweis über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
- gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 35 bleibt unberührt.
- Eine Erklärung über das Nebenfach, wenn das Nebenfach nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ohne gesonderte Beantragung zugelassen ist bzw. ein Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3.

(2) Zur Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

- die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
- die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 27 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil mit den geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(5) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Termine für mündliche Modulprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(5) Die Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) für die Modulprüfungen werden von dem Modulkoordinator oder der Modulkoordinatorin des Faches in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Prüfungsamt festgelegt. Sie werden spätestens vier Wochen vor den Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.

(6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt bei dem oder der Prüfenden, der die Daten an das Prüfungsamt weiterleitet. Bei elektronischer Anmeldung kann dieses Verfahren abweichen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Prüfungsamt.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden bzw. die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann mit einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden. Der Rücktritt muss schriftlich beim Prüfungsamt und dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

§ 16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studien-

leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 20 Abs. 5 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall) oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie nicht weitgehend dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird

der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelorstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 26 Abs. 3 findet Anwendung.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb welcher diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Wahlpflichtmodul 2 (Praktikum/hochschulpolitisches Engagement).

(2) Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

ABSCHNITT VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 20 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls, wobei wesentliche Aspekte des Moduls berücksichtigt werden (veranstaltungsbezogene Modulprüfung), erstreckt.

(3) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gibt es in einem Modul alternative Prüfungsformen, trifft die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung und teilt den Studierenden dies zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mit.

(4) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Dies gilt insbesondere für fremdsprachige Veranstaltungen.

(5) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert pro zu prüfendem Studierenden etwa 20 Minuten.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen nicht zulässig.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der oder die Prüfende Nachweise verlangen.

§ 22 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Multiple-Choice-Fragen in der Klausurarbeit dürfen nicht mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 90 Minuten.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie schließt sich an eine Lehrveranstaltung an.
- (2) Prüfende oder Prüfender ist in der Regel der oder die Lehrende der Veranstaltung, in deren Anschluss die Hausarbeit geschrieben wird.
- (3) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (4) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Hausarbeit kann sich an eine Präsentation der oder des zu Prüfenden in einer Lehrveranstaltung anlehnen. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Abweichend davon kann sie von der oder dem Prüfenden festgelegt werden.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Der Ausgabezeitpunkt sowie die Bearbeitungsdauer sind von der oder dem Prüfenden zu dokumentieren. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Fall des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist die Hausarbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (7) Nicht positiv bewertete Hausarbeiten können befristet nachgebessert werden. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

ABSCHNITT VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note errechnet sich als ungewichteter Durchschnitt aus den drei bestbenoteten Modulen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- | | |
|--|--------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut |
| - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie ist bestanden, wenn sämtliche Pflichtmodule (2 BM und entweder 3 AM und 1 VM oder 2 AM und 2 VM) bestanden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Sie werden vom Prüfungsamt über den persönlichen Onlineaccount der Studierenden und durch den Prüfenden oder die Prüfende bekannt gegeben.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 26 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Wird die erste Wiederholung nicht bestanden, muss die Veranstaltung, in deren Anschluss die Prüfung erfolgte (oder eine äquivalente Veranstaltung des Moduls), wiederholt werden. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung erfolgt im Anschluss daran zum nächsten regulären Prüfungstermin.

(5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 27 Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde

- oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 24 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die Frist für das Akteneinsichtsrecht beträgt drei Monate nach Bekanntgabe der Note.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31 Prüfungsgebühren

Die Erhebung der Prüfungsgebühren richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Hauptfaches.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 32 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Studierende im Magisterstudiengang

(1) Beim Wechsel vom Magister- in den Bachelorstudiengang kommen die Bestimmungen von § 18 in Anwendung.

(2) Der Magisterstudiengang Philosophie im Nebenfach wird zum Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der „Ordnung für die modularisierten Magisterstudiengänge der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften und Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.07.2006 (UniReport vom 11.09.2006) für den Magisterstudiengang Philosophie (Nebenfach) enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Nebenfachstudium im Magisterstudiengang Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dessen Einstellung aufgenommen haben, können das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fortsetzen. Sie müssen jedoch bis zum 31.03.2019 ihr Studium abgeschlossen haben. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf die in Satz 2 genannten Fristen ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität und am Tag nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Satzungen und Ordnungen in Kraft.

(2) Studierende die das Studium nach der Ordnung für den Teilstudiengang Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 06.07.2011 aufgenommen haben, setzen das Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fort. Sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Module BM 2 oder BM 3 bereits erfolgreich abgeschlossen, wird dafür der neue CP-Umfang angerechnet.“

Frankfurt am Main, den 12. November 2013

Prof. Dr. Frank Bernstein

Dekan des Fachbereichs für Philosophie und Geschichtswissenschaften

ANHANG 1: Modulbeschreibungen

Basismodul BM 1 (NF) (Einführung in die Philosophie)
Basismodul BM 2 (NF) (Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik)
Aufbaumodul AM 1 (Geschichte der Philosophie)
Aufbaumodul AM 2 (Theoretische Philosophie)
Aufbaumodul AM 3 (Praktische Philosophie)
Vertiefungsmodul VM 1 (Geschichte der Philosophie)
Vertiefungsmodul VM 2 (Theoretische Philosophie)
Vertiefungsmodul VM 3 (Praktische Philosophie)

Basismodule

Basismodul BM 1 (NF) (Einführung in die Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	Pflichtmodul	300 h	10 CP	1. – 2.	1–2 Sem.
1	Lehrveranstaltung: 2 Vorlesungen durchführbar in einer einzigen (4 SWS, 6 CP) oder zwei getrennten Vorlesungen (je 2 SWS, 3 CP)	Kontaktzeit: 60 h 4 SWS	Selbststudium: 240 h	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung): 6 CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: (i) Inhalte: Zentrale Probleme und Positionen der theoretischen und praktischen Philosophie (u. a. der Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Metaphysik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Handlungstheorie, Moralphilosophie / Ethik, ausgewählte Positionen zu Fragen der Angewandten Ethik, der Politischen Philosophie und der Sozialphilosophie) (ii) Kenntnisse der unter (i) genannten Inhalte, Fähigkeit der vergleichenden Diskussion zentraler Positionen in den unter (i) genannten Teildisziplinen, Übersicht über den Zusammenhang der Teildisziplinen b) Allgemeine Qualifikationen: Grundlagen des rationalen Argumentierens, systematischer Umgang mit komplexen Problemen sowie umfangreicher und anspruchsvoller Literatur, Anwendung von abstrakten Modellen und zentralen Begriffen auf allgemeinere philosophische und ggf. gesellschaftliche Zusammenhänge				
3	Verwendbarkeit des Moduls: BA Philosophie				
4	Teilnahmevoraussetzung: Keine				
5	Studiennachweise: a) Leistungsnachweise: Keine				
6	Modulprüfung: Klausur (2 h), 4 CP Im Falle der Wiederholung ist eine mündliche Prüfung anstelle einer Klausur möglich.				
7	Häufigkeit des Angebots: jedes 2. Semester				

Basismodul BM 2 (NF) (Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	Pflichtmodul	300 h	10 CP	1. – 2.	1–2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung):	
		60 h	240 h		
	1 Vorlesung: Einführung in die Geschichte der Philosophie	2 SWS		3 CP	
	1 Seminar Logik	2 SWS		3 CP	
2	<p>a) Fachspezifische Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Inhalte: (a) Antike Philosophie, (b) Mittelalterliche Philosophie, (c) Philosophie der Neuzeit ii. Grundkenntnisse in der Geschichte der westlichen Philosophie von der Antike bis ins 20. Jhd., Lektürekompetenz im Umgang mit klassischen Texten aus der Geschichte der Philosophie, Kenntnis unterschiedlicher philosophischer Fragestellungen, Methoden und Stile in ihrem historischen Kontext, Umgang mit philosophischer Fachliteratur iii. Formale Methoden in der Philosophie, insbesondere klassische Aussagen- und Prädikatenlogik sowie formale Semantik; Philosophie der Logik und Anwendungen der Logik in der Philosophie (Philosophische Logik). <p>b) Allgemeine Qualifikationen:</p> <p>Rationale Argumentation, Strukturierung und Einschätzung komplexer Problemlagen, Einordnung philosophischer Fragestellungen in (philosophie-) historische Zusammenhänge und Kontexte, Auslegung philosophischer Texte, Beziehung der philosophischen Fragestellungen auf allgemeinere philosophische und gesellschaftliche Fragen.</p> <p>Rationale und insbesondere deduktive Argumentation, Strukturierung und Modellierung komplexer Probleme mit formalen Mitteln, logische Rekonstruktion philosophischer Argumente.</p>				
3	<p>Verwendbarkeit des Moduls:</p> <p>BA Philosophie</p>				
4	<p>Teilnahmevoraussetzung:</p> <p>Keine</p>				
5	<p>Studiennachweise:</p> <p>a) Leistungsnachweise:</p> <p>Im Seminar: Klausur (2 h)</p>				
6	<p>Modulprüfung:</p> <p>In der Vorlesung: Klausur (unbenotet), 2 h, 4 CP</p>				
	<p>Häufigkeit des Angebots:</p> <p>jedes 2. Semester</p>				

Aufbaumodule

Aufbaumodul AM 1 (Geschichte der Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	2. – 5.	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung):	
		60 h	240 h		
	1 Vorlesung oder Seminar	2 SWS		3 CP	
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> i. Inhalte: Kenntnisse in der Philosophie der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit; Kenntnis der spezifischen Fragestellungen und Methoden der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Philosophie ii. Lektürekompetenz im Umgang mit klassischen Texten der Philosophie der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit; Kompetenz im Umgang mit der einschlägigen Sekundärliteratur. 				
	b) Allgemeine Qualifikationen: Vermittlung komplexer Zusammenhänge in Wort und Schrift, Strukturierung komplexer Problemlagen, rationale Argumentation und Problemlösung, Interpretation anspruchsvoller Texte, kompetenter Umgang mit der eigenen kulturellen Tradition.				
3	Verwendbarkeit des Moduls: BA Philosophie				
4	Teilnahmevoraussetzung: BM 2 (NF) oder BM 3 (HF)				
5	Studiennachweise: a) Leistungsnachweise: In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin)				
6	Modulprüfung: In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Essays (insgesamt ca. 10 Seiten), 4 CP.				
7	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester				

Aufbaumodul AM 2 (Theoretische Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	2. – 5.	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung):	
		60 h	240 h		
	1 Vorlesung oder Seminar	2 SWS		3 CP	
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> i. Inhalte: Zentrale Positionen und Grundbegriffe der Metaphysik, der Erkenntnistheorie, der Logik, der Sprachphilosophie, der Philosophie des Geistes oder der Wissenschaftstheorie; klassische Texte der Metaphysik, Erkenntnistheorie, Logik, Sprachphilosophie, der Philosophie des Geistes oder der Wissenschaftstheorie; Themen weiterer philosophischer Disziplinen (z.B. Ästhetik, Anthropologie, Religionsphilosophie), sofern sie für Fragen der theoretischen Philosophie relevant sind. ii. Eingehende Kenntnisse der unter (i) genannten Inhalte; Fähigkeit zur Analyse und Kritik philosophischer Positionen; Fähigkeit der Lektüre und kritischen Bewertung klassischer Texte der unter (i) genannten Bereiche; eigenständige Entwicklung relevanter Argumente. 				
	b) Allgemeine Qualifikationen: Strukturierung komplexer Problemlagen, rationale Argumentation und Problemlösung, Interpretation anspruchsvoller Texte; ggf. Fähigkeit zur Analyse und Kritik impliziter metaphysischer und erkenntnistheoretischer Annahmen in anderen Wissenschaften und Weltorientierungen, Analyse und Kritik sprachlicher Äußerungen.				
3	Verwendbarkeit des Moduls: BA Philosophie				
4	Teilnahmevoraussetzung: BM 1 (NF)				
5	Studiennachweise: a) Leistungsnachweise: In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin)				
6	Modulprüfung: In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Essays (insgesamt ca. 10 Seiten), 4 CP				
7	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester				

Aufbaumodul AM 3 (Praktische Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	2. – 5.	2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte:	
	1 Vorlesung oder Seminar	60 h 2 SWS	240 h	CP	
	1 Seminar	2 SWS		CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: <p>i. Inhalte: Zentrale Fragen, Positionen und Grundbegriffe der Moralphilosophie / Ethik, der Sozialphilosophie, Politischen Philosophie oder der Ästhetik und Kunstphilosophie; klassische Texte der Moralphilosophie / Ethik, der Sozialphilosophie, der Politischen Philosophie; Thema weiterer philosophischer Disziplinen (z.B. Ästhetik, Anthropologie, Kulturphilosophie, Religionsphilosophie), sofern sie für Fragen der praktischen Philosophie relevant sind.</p> <p>ii. Eingehende Kenntnisse der unter (i) genannten Inhalte, Rekonstruktion und Erörterung relevanter Argumente; Fähigkeit der Lektüre und kritischen Bewertung klassischer Texte; eigenständige Entwicklung relevanter Argumente; Fähigkeit zur Analyse und Kritik moralphilosophischer Positionen oder von Positionen der Sozialphilosophie oder Politischen Philosophie sowie ihrer systematischen Implikationen; ggf. Kompetenzen der Beschreibung, Interpretation und Bewertung ästhetischer Gegenstände.</p>				
	b) Allgemeine Qualifikationen: <p>Sachgerechte Diskussion und Strukturierung komplexer philosophischer Probleme; verständliche Präsentation von Positionen der Moralphilosophie / Ethik, der Sozialphilosophie, der Politischen Philosophie oder der Ästhetik und Kunstphilosophie in schriftlicher und mündlicher Form; ggf. Fähigkeit zur Einschätzung der sozialen und politischen Konsequenzen dieser Positionen; Diskussion komplexer Problemzusammenhänge; Interpretations- und Urteilsfähigkeit.</p>				
3	Verwendbarkeit des Moduls: <p>BA Philosophie</p>				
4	Teilnahmevoraussetzung: <p>BM 1 (NF)</p>				
5	Studiennachweise: <p>a) Leistungsnachweise: In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin).</p>				
6	Modulprüfung: <p>In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Essays (insgesamt ca. 10 Seiten), 4 CP</p>				
7	Häufigkeit des Angebots: <p>jedes Semester</p>				

Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul VM 1 (Geschichte der Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	3. – 6.	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung):	
	1 Vorlesung oder Seminar	60 h	240 h		
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
		2 SWS		3 CP	
2	<p>a) Fachspezifische Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Inhalte: Vertiefende Kenntnisse in der Philosophie der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit; Kenntnis der spezifischen Fragestellungen und Methoden der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Philosophie ii. Lektürekompetenz im Umgang mit klassischen Texten der Philosophie der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit; Lektüre anspruchsvoller und voraussetzungsreicher Texte; Kompetenz im Umgang mit der einschlägigen Sekundärliteratur <p>b) Allgemeine Qualifikationen:</p> <p>Vermittlung komplexer Zusammenhänge in Wort und Schrift, Strukturierung komplexer Problemlagen, rationale Argumentation und Problemlösung, Interpretation anspruchsvoller Texte, kompetenter Umgang mit der eigenen kulturellen Tradition.</p>				
3	<p>Verwendbarkeit des Moduls:</p> <p>BA Philosophie</p>				
4	<p>Teilnahmevoraussetzung:</p> <p>AM 1</p>				
5	<p>Studiennachweise:</p> <p>a) Leistungsnachweise:</p> <p>In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin).</p>				
6	<p>Modulprüfung:</p> <p>In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Essays (10-15 Seiten), 4 CP</p>				
7	<p>Häufigkeit des Angebots:</p> <p>jedes 2. Semester</p>				

Vertiefungsmodul VM 2 (Theoretische Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	3. – 6.	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung):	
	1 Vorlesung oder Seminar	60 h	240 h		
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: (1) Inhalte: Zentrale Positionen und Grundbegriffe der Theoretischen Philosophie (Metaphysik, Erkenntnistheorie, Logik, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes oder Wissenschaftstheorie oder Themen weiterer philosophischer Disziplinen (z.B. Ästhetik, Anthropologie, Religionsphilosophie), sofern sie für Fragen der theoretischen Philosophie relevant sind. (2) Vertiefende Kenntnisse der unter (i) genannten Inhalte; Fähigkeit zur Analyse und Kritik philosophischer Positionen; Fähigkeit der Lektüre und kritischen Bewertung anspruchsvoller Texte der unter (i) genannten Bereiche; eigenständige Entwicklung relevanter Argumente.				
	b) Allgemeine Qualifikationen Strukturierung komplexer Problemlagen, rationale Argumentation und Problemlösung, Interpretation anspruchsvoller und voraussetzungsreicher Texte; ggf. Fähigkeit zur Analyse und Kritik impliziter Annahmen der theoretischen Philosophie in anderen Wissenschaften und Weltorientierungen.				
3	Verwendbarkeit des Moduls: BA Philosophie				
4	Teilnahmevoraussetzung: AM 2				
5	Studiennachweise: a) Leistungsnachweise: In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin).				
6	Modulprüfung: In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Essays (10-15 Seiten), 4 CP				
7	Häufigkeit des Angebots: jedes 2. Semester				

Vertiefungsmodul VM 3 (Praktische Philosophie)					
	Pflicht/Wahl:	Arbeitsaufwand:	Kreditpunkte (gesamt):	Studiensemester:	Dauer:
	NF Wahlpflichtmodul	300 h	10 CP	3. – 6.	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltung:	Kontaktzeit:	Selbststudium:	Kreditpunkte (je Lehrveranstaltung)	
	1 Vorlesung oder Seminar	60 h	240 h	3 CP	
	1 Seminar	2 SWS		3 CP	
2	a) Fachspezifische Qualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> i. Inhalte: Zentrale Fragen, Positionen und Grundbegriffe der praktischen Philosophie (Ethik, Metaethik, Handlungstheorie, politische Philosophie oder Rechts- und Sozialphilosophie). ii. Vertiefende Kenntnisse der unter (i) genannten Inhalte, Rekonstruktion und Erörterung relevanter Argumente; Fähigkeit der Lektüre und kritischen Bewertung klassischer anspruchsvoller Texte; eigenständige Entwicklung relevanter Argumente; Fähigkeit zur Analyse und Kritik von Positionen in der praktischen Philosophie sowie ihrer systematischen Implikationen. 				
	b) Allgemeine Qualifikationen: Sachgerechte Diskussion und Strukturierung komplexer philosophischer Probleme; verständliche Präsentation von Positionen der praktischen Philosophie; Diskussion komplexer Problemzusammenhänge; Interpretations- und Urteilsfähigkeit				
3	Verwendbarkeit des Moduls:				
	BA Philosophie				
4	Teilnahmevoraussetzung:				
	AM 3				
5	Studiennachweise:				
	a) Leistungsnachweise: In einer der beiden Veranstaltungen: schriftlich dokumentierte Seminarvorbereitung oder Textzusammenfassung oder Referat oder Protokoll oder Essay oder Klausur (nach Vorgabe des Seminarleiters bzw. der Seminarleiterin)				
6	Modulprüfung:				
	In der jeweils anderen der beiden Veranstaltungen: Klausur (2 h) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Essays (10-15 Seiten), 4 CP				
7	Häufigkeit des Angebots:				
	jedes 2. Semester				

ANHANG 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Philosophie BA Nebenfach

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	BM 1 (Einführung in die Philosophie)	4	10	10
2	BM 2 (Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik)	4	10	10
3	AM 1 (Geschichte der Philosophie)	4	10	10
4	AM 2 (Theoretische Philosophie)	4	10	10
5	AM 3 (Praktische Philosophie)	4	10	10
6	VM 1 (Theoretische Philosophie)	4	10	10
CP insgesamt				60

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	BM 1 (Einführung in die Philosophie)	4	10	10
2	BM 2 (Einführung in die Geschichte der Philosophie/Logik)	4	10	10
3	AM 1 (Geschichte der Philosophie)	4	10	10
4	AM 3 (Praktische Philosophie)	4	10	10
5	VM1 (Geschichte der Philosophie)	4	10	10
6	VM3 (Praktische Philosophie)	4	10	10
CP insgesamt				60

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main